

11588/96

LIMITE

PUBLIC 11

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG
DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN
OKTOBER 1996

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im Oktober 1996 vom Rat endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte und die entsprechenden Protokollerklärungen, die der Rat der Öffentlichkeit zugänglich zu machen beschlossen hat.

ANLAGE I

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- OKTOBER 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
1950. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten - 1. Oktober 1996) Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung	9921/96 + COR 1 + COR 2 (fi)		
1952. Tagung des Rates (Forschung - 7. Oktober 1996) - Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen - Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen	PE-CONS 3617/96 PE-CONS 3616/96	247/96	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3079/95 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Grönlands (1996)	9998/96		
Verordnung des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1996)	9995/96		
1954. Tagung des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen - 14. Oktober 1996) Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern	9218/96		

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- OKTOBER 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
1955. Tagung des Rates (Fischerei - 14. Oktober 1996) Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch	10319/96	248/96, 249/96, 250/96, 251/96	Gegenstimmen: E, I
1956. Tagung des Rates (Umwelt - 15. Oktober 1996) Richtlinie des Rates über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft	9843/96 + COR 1 (f,d,i,nl,en,es,p,s) + COR 2 (s)	252/96, 253/96, 254/96	
1957. Tagung des Rates (Binnenmarkt - 25. Oktober 1996) Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Gesamtbürgschaft im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren)	10994/96	255/96	
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Kraftfahrzeuginsassen beim Frontalaufprall und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG	PE-CONS 3624/96	256/96, 257/96	
Verordnung des Rates über Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für die Fischerei in der Antarktis	10249/96		

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- OKTOBER 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
1959. Tagung des Rates (Landwirtschaft - 28. - 30. Oktober 1996) Verordnungen des Rates a) über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse b) über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse Verordnung des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte Verordnung des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen im Wirtschaftsjahr 1996/1997 Verordnung des Rates zur Änderung der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1543/95	9946/96 + COR 1 (i) + COR 2 (d,i,gr,p,s) + COR 3 (gr) 9947/96 + COR 1 (d) + COR 2 (gr) + COR 3 10528/96 + COR 1 (nl) 10126/96 10149/96	258/96, 259/96, 260/96, 261/96, 262/96, 263/96, 264/96, 265/96, 266/96, 267/96 268/96, 269/96, 270/96	

ERKLÄRUNG 247/96

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß die Richtlinie zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen und die Richtlinie über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen lediglich die bestehenden Vorschriften kodifizieren und keine sachliche Änderung mit sich bringen; sie weisen darauf hin, daß mit dieser Kodifizierung die bislang bestehende Lage in keiner Weise geändert wird."

ERKLÄRUNG 248/96

Erklärung des Rates und der Kommission

Der Rat und die Kommission betonen, daß mit diesem Beschluß der künftigen Regelung für Fresser in keiner Weise vorgegriffen wird; für eine solche Regelung gibt es bereits eine Reihe von Vorschlägen, unter anderem wurde der Ankauf weiblicher Fresser vorgeschlagen, und der Rat hat die Absicht, auf seiner Tagung am 28. und 29. Oktober 1996 im Rahmen eines Gesamtpakets darüber zu befinden.

Die Kommission und mehrere Delegationen haben hervorgehoben, daß die bisherigen Vorschläge nicht einmütige Zustimmung gefunden haben.

ERKLÄRUNG 249/96

Erklärung der Kommission

Die Kommission bekräftigt, daß sie wie in der Vergangenheit die Interventionsbedingungen für Fresser im einzelnen überprüfen und erforderlichenfalls im Lichte der gewonnenen Erfahrungen anpassen wird.

Sie verpflichtet sich auch, die Zusage einzuhalten, die sie bezüglich der die Fresser betreffenden Interventionsmaßnahmen im Rahmen des Preispakets gegeben hat und die folgendermaßen lautet:

- "c) Im besonderen sagt die Kommission zu, daß die vorgesehene Notmaßnahme nicht zu einer ungerechten Verteilung der Lasten der Krise auf Erzeuger von 'broutards'⁽¹⁾ und Mäster führt oder die normalen Bedingungen des innergemeinschaftlichen Handels beeinträchtigt, indem sie zu einer künstlichen Verminderung der für diesen Handel verfügbaren Stückzahlen führt. Im Falle einer unerwarteten Verzerrung des innergemeinschaftlichen Handels werden geeignete korrigierende Maßnahmen getroffen."

(1) Fresser

ERKLÄRUNG 250/96

Erklärung der spanischen Delegation

Die spanische Delegation kann aus Gründen, die sowohl die Form als auch den Inhalt des Vorschlags betreffen, diesem nicht zustimmen.

Es wurde nämlich ein System angewendet, daß die Geschäftsordnungsvorschriften des Rates bis zum äußersten strapaziert und unseres Erachtens einen gefährlichen Präzedenzfall darstellt, der sich, wie wir hoffen, nicht wiederholen wird.

Diese Verordnung stellt gegenüber dem Gesamtmaßnahmenpaket, wie es von der Kommission vorgeschlagen wurde, einen Bruch dar; denn es wird im Vorgriff über eine dieser Maßnahmen befunden, um ein Problem einiger Mitgliedstaaten zu lösen, ohne die gewichtigen Probleme anderer Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Mit diesem Verfahren wird dem Beschluß vorgegriffen, den der Rat auf seiner Oktobertagung über das in dem globalen Vorschlag der Kommission enthaltene Gesamtmaßnahmenpaket zu fassen hat. Außerdem geht die Annahme dieser Verordnung über die Schlußfolgerungen hinaus, die der Vorsitz im Anschluß an die informelle Ministertagung in Killarney gezogen hat.

Ferner wird im Vorgriff eine Interventionsmaßnahme für Fresser eingeleitet, die auf die Lage in einem bestimmten Mitgliedstaat abgestimmt ist, ohne daß hinreichende Garantien vorgesehen würden, um eine Schädigung anderer Mitgliedstaaten zu vermeiden. Für die spanische Delegation ist das nicht annehmbar, denn dieser Eingriff in den Markt für Fresser kann zu Preisstörungen führen und das Überleben zahlreicher Landwirtschaftsbetriebe gefährden, die Fresser als Mastvieh verwenden.

Die Protokollerklärung der Kommission unter Nummer 2, in der sie zusagt, tätig zu werden, falls die Interventionsmaßnahme für Fresser zu einer Verzerrung des innergemeinschaftlichen Handels führt, ist nach Ansicht der spanischen Delegation nicht ausreichend.

Die spanische Delegation weist darauf hin, daß sie aufgrund verschiedener Fragen im Zusammenhang mit dem Schlachtrind- oder Milchkuhsektor - wie der unzureichenden Prämie für männliche Kälber und der geringen Milchquotenhöhe - vor einem ernsten politischen, auch die öffentliche Meinung mobilisierenden Problem steht, das in einigen spanischen Regionen bereits zu Störungen der öffentlichen Ordnung geführt hat. Angesichts dieser Probleme müssen wir feststellen, daß unsere Anliegen nicht ebenso großes politisches Verständnis gefunden haben, wie es heute gegenüber einigen Mitgliedstaaten bezeugt wird.

ERKLÄRUNG 251/96

Erklärung der italienischen Delegation

Die italienische Delegation bedauert sehr das ungewöhnliche Verfahren, das angewendet worden ist, um den Ministerrat um seine Zustimmung zur Änderung der Verordnung Nr. 805/68 zu ersuchen; es handelt sich bei dieser Änderung um eine schwerwiegende Frage, die nicht nur für die wirtschaftlichen Interessen eines großen Teils der italienischen Viehzuchtbetriebe, sondern auch für das Einkommen zahlreicher italienischer Viehhalter und aller sonstigen Berufskreise, die mit der Viehzucht zu tun haben, von entscheidender Bedeutung ist.

Die hier gefaßten Beschlüsse begünstigen nämlich unverkennbar in parteiischer Weise nur einige, auf ganz bestimmte geographische Gebiete beschränkte Glieder der Produktionskette und stellen ein Hindernis für ausgewogene Verhandlungen dar, die auf den Schutz der Interessen aller in diesem Produktionssektor Tätigen zielen.

So ist insbesondere gegen einen der wesentlichen Grundsätze der Europäischen Union verstoßen worden, nämlich die Gemeinschaftssolidarität, die darin Ausdruck findet, daß auf die Probleme und Forderungen der anderen Mitgliedstaaten Rücksicht genommen und ihnen Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag bot, auch wenn er technisch gesehen und hinsichtlich der mit ihm verbundenen Kosten angreifbar sein mag, einen globalen und strukturierten Entwurf, der den Beschlüssen des Rates der Landwirtschaftsminister vom letzten Juli zur Angebotsbeschränkung und Nachfragestimulierung durch eine verbesserte Qualität des angebotenen Erzeugnisses und der Aufmachung Rechnung tragen wollte.

Mit den heute angenommenen Beschlüssen wurde für dieses Jahr in weder ganz korrekter noch wirklich wirksamer Weise eine Lösung für die eher beiläufigen Probleme einiger Mitgliedstaaten gefunden, während die ernsteren und gewichtigeren Probleme von allgemeinem Interesse im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgewogener Marktbedingungen für Rindfleisch offen geblieben sind.

Das verabschiedete System, das einen gefährlichen Präzedenzfall darstellt, ist der Suche nach ausgewogenen Lösungen allgemein gesehen abträglich. Die Verteilung der Gewichte bei den Verhandlungen hat sich nun tiefgreifend verändert, und es kommt zu Störungen in den normalen Handelsbeziehungen, die sich zwischen Partnern einiger Mitgliedstaaten herausgebildet hatten.

Die Krise des Rindfleischsektors im Gefolge von BSE - und Italien hofft, was BSE angeht, daß es dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß gelingt, die Frage der Verantwortlichkeiten zu klären - betrifft nicht ausschließlich einige Erzeugerländer, sondern erschüttert weit stärker die Systeme, die objektiv am schwächsten sind.

Der gesamte italienische Viehzuchtsektor befindet sich seit geraumer Zeit in einer tiefen Krise. Unvollständige und daher diskriminierende Entscheidungen sind somit nicht nur für die italienische Wirtschaft, sondern für den gesamten Gemeinschaftssektor von Schaden.

Die italienische Delegation ersucht deshalb die Kommission, weitere Überlegungen anzustellen und einen neuen Vorschlag auszuarbeiten, der den im Laufe der Verhandlungen vorgebrachten Einschätzungen und Forderungen aller Mitgliedstaaten Rechnung trägt.

ERKLÄRUNG 252/96

Zu Artikel 1 Absätze 5 und 6: Anwendung der Richtlinie auf den Flughafen von Gibraltar

1.1. Erklärung der spanischen Delegation

"Das Königreich Spanien weist darauf hin, daß die Aufnahme von zwei Bestimmungen über den Flughafen Gibraltar in Artikel 1 der Richtlinie nicht mit der Liberalisierung der Bodenabfertigungsdienste auf diesem Flughafen im Zusammenhang steht, sondern mit der Notwendigkeit, die Annahme dieser Regelung mit der zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen befindet, in Einklang zu bringen. Daß dieser Streitpunkt besteht, ist in verschiedenen Rechtsvorschriften, die der Rat im Bereich des Luftverkehrs erlassen hat, und in der gemeinsamen Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten Spaniens und des Vereinigten Königreichs über die Benutzung dieses Flughafens (London, 2. Dezember 1987), deren Umsetzung in die Praxis die Voraussetzung für die Anwendung luftverkehrsrechtlicher Gemeinschaftsvorschriften auf den Flughafen Gibraltar ist, ausdrücklich niedergelegt.

Das Königreich Spanien erklärt daher, daß die Aufnahme der beiden Bestimmungen über den Flughafen Gibraltar in Artikel 1 der Richtlinie deutlich macht, daß jegliche Gemeinschaftsvorschrift für diesen Flughafen mit den bereits geltenden Bestimmungen für den Zugang zum Luftverkehrsmarkt rechtlich und technisch kohärent sein muß."

ERKLÄRUNG 253/96

Zu Artikel 1 Absätze 5 und 6: Anwendung der Richtlinie auf den Flughafen von Gibraltar

1.2. Erklärung der britischen Delegation

"Das Vereinigte Königreich weist nachdrücklich darauf hin, daß diese Richtlinie grundsätzlich auf Gibraltar anwendbar ist und daß die Zustimmung des Vereinigten Königreichs zu Artikel 1 Absatz 6 sich ausschließlich auf den besonderen Anwendungsbereich und die besonderen Rahmenbedingungen dieser Richtlinie bezieht und in keiner Weise die Frage der Anwendung anderer Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf Gibraltar oder den Standpunkt in der völkerrechtlichen Frage der Hoheit über das Gebiet, in dem der Flughafen von Gibraltar gelegen ist, präjudiziert. Das gleiche gilt jeweils für die Zustimmung des Vereinigten Königreichs zu ähnlichen Bestimmungen in früheren Luftverkehrsrichtlinien."

ERKLÄRUNG 254/96

Zu Artikel 16 Absatz 3: Zugang zu den Flughafeneinrichtungen

"Die Kommission erklärt, daß Artikel 16 Absatz 3 dem Flughafen das Recht einräumt, von den Dienstleistern der Bodenabfertigung und den Nutzern, die eine Eigenabfertigung vornehmen, ein Entgelt für den Zugang zu seinen Einrichtungen zu erheben.

Die Kommission erklärt, daß ein solches Entgelt im Sinne einer Geschäftsgebühr verstanden werden und insbesondere zur Selbstfinanzierung des Flughafens beitragen kann, sofern es nach sachdienlichen, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien festgelegt wird."

ERKLÄRUNG 255/96

"Der Rat und die Kommission kommen überein, daß die Bestimmungen des Artikels 361 eine künftige Anpassung des gemeinschaftlichen Zollkodex und seiner Durchführungsbestimmungen nicht präjudizieren, die sich im Lichte des Berichts, den die "Task Force" der Kommission über betrügerische Handlungen im Bereich der Versandverfahren unter Berücksichtigung der Ergebnisse des entsprechenden nichtständigen Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments vorlegen wird, als erforderlich erweisen könnte."

ERKLÄRUNG 256/96

"Der Rat ersucht die Kommission, bis Ende 1996 die in Anhang II Anlage 1 Abschnitte 1.3.1 und 4 vorgesehenen Toleranzen nach dem Verfahren des Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern."

ERKLÄRUNG 257/96

"Der Rat und die Kommission kommen im Bewußtsein, daß die vollständige Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere in bezug auf die Gesamtheit der biomechanischen Kriterien für den Schutz der Fahrzeuginsassen, das Verfahren für die Zertifizierung des neuen Fußgelenks der Hybrid-III-Prüfpuppe voraussetzt, überein, daß dieses Verfahren möglichst bald genauer definiert werden muß.

Der Rat ersucht die Kommission daher, eine wirksame harmonisierte Anwendung durch alle technischen Dienste der Mitgliedstaaten dadurch zu ermöglichen, daß sie im Einklang mit Artikel 4 Buchstabe b unmittelbar nach der Annahme dieser Richtlinie unverzüglich die Anpassung dieses Verfahrens in Angriff nimmt."

ERKLÄRUNG 258/96

Erklärungen zum Sektor Obst und Gemüse

1. zu Artikel 2 Absatz 3

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission beabsichtigt, den Antrag auf Aufnahme zusätzlicher Erzeugnisse in Anhang I zu prüfen; bei dieser Prüfung wird insbesondere bei jedem der betreffenden Erzeugnisse das Bestehen eines verhältnismäßig umfangreichen Handelsaustauschs und das Bestehen von ECE-Normen berücksichtigt."

ERKLÄRUNG 259/96

Erklärungen zum Sektor Obst und Gemüse

2. zu Artikel 3 Absatz 1

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission beabsichtigt, den Begriff 'Großhandelsverkaufszentren' im Rahmen der Durchführungsbestimmungen zu definieren, falls dies aus gemeinschaftspolitischen Gründen erforderlich sein sollte."

ERKLÄRUNG 260/96

Erklärungen zum Sektor Obst und Gemüse

3. zu Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission nicht beabsichtigt, die derzeitige Praxis in bezug auf die Mindestqualitätsanforderungen für zur Verarbeitung bestimmte Frischerzeugnisse zu ändern."

ERKLÄRUNG 261/96

Erklärungen zum Sektor Obst und Gemüse

4. zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 3 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich

Erklärung der Kommission: "Die Einhaltung der gemeinsamen Qualitätsnormen wird bei dieser Art Verkauf empfohlen, ist jedoch nicht obligatorisch."

ERKLÄRUNG 262/96

Erklärungen zum Sektor Obst und Gemüse

5. zu Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission bei der Festlegung der Mindestanzahl der den EO angeschlossenen Erzeugern und des Mindestproduktionsvolumens der EO pragmatisch vorzugehen beabsichtigt und dabei die wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigen wird."

ERKLÄRUNG 263/96

Erklärungen zum Sektor Obst und Gemüse

6. zu Artikel 14

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission die Startbeihilfen zugunsten der in Artikel 14 genannten EO so festlegen will, daß die den EO in Portugal gezahlten Beihilfen, ausgedrückt als Prozentsatz des Werts der von der EO vermarkteten Erzeugung, nicht geringer sind als die Beihilfen gemäß der Verordnung 746/93."

ERKLÄRUNG 264/96

Erklärungen zum Sektor Obst und Gemüse

7. zu Artikel 15

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission beabsichtigt, nach noch festzulegenden Bedingungen und Modalitäten zuzulassen, daß die zur Finanzierung des Betriebsfonds bestimmten Mitgliedsbeiträge der Erzeuger erst im folgenden Jahr gezahlt werden."

ERKLÄRUNG 265/96

Erklärungen zum Sektor Obst und Gemüse

8. zu den besonderen Sanierungsmaßnahmen

"Der Rat ersucht die Kommission, ihm einen Vorschlag vorzulegen, durch den das Programm zur Sanierung der Erzeugung von Pfirsichen und Nektarinen einerseits sowie Äpfeln und Birnen andererseits wieder in Kraft gesetzt wird, und zwar für eine Fläche von maximal 10.000 ha für jede dieser beiden Erzeugnisgruppen. Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen gehen zu Lasten der Ausgaben im Rahmen des Haushaltsjahres 1998 und der nachfolgenden Haushaltsjahre."

ERKLÄRUNG 266/96

Erklärungen zu den Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

zu Artikel 17 (Frischerzeugnisse) und zu Artikel 10 (Verarbeitungserzeugnisse)

"Die Kommission wird die Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 17 der Verordnung über frische Erzeugnisse und Artikel 10 der Verordnung über Verarbeitungserzeugnisse in bezug auf Haselnüsse und Spargel besonders aufmerksam prüfen.

Die Kommission legt dem Rat vor dem 31. Dezember 1999 einen Bericht über die Lage auf dem Haselnußmarkt vor, dem sie gegebenenfalls geeignete Vorschläge für Maßnahmen zur Strukturverbesserung beifügt."

ERKLÄRUNG 267/96

Erklärungen zu den Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

9. Einhaltung des durch den Haushaltsplan vorgegebenen Rahmens

"Die Kommission wird in Anbetracht der an ihrem ursprünglichen Vorschlag vorgenommenen Änderungen bei der Durchführung der Maßnahmen, bei denen sie auf die Eindämmung der Ausgaben achten muß, dafür sorgen, daß bei den Gesamtausgaben im ersten Jahr der Reform der durch den Haushaltsplan vorgegebene Rahmen eingehalten wird."

ERKLÄRUNG 268/96

zu Artikel 2 Absatz 2

"Der Rat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, die Merkmale des Erzeugnisses je nach Art und Sorte bei der detaillierten Festlegung des spätestmöglichen Zeitpunkts für den Abschluß der Verträge zu berücksichtigen."

ERKLÄRUNG 269/96

zu Artikel 3 Absatz 3

"Die Kommission erklärt, daß sie bei der Festlegung der Durchführungsbestimmungen die größtmögliche Flexibilität vorsehen, dabei jedoch an den erforderlichen Garantien dafür festhalten wird, daß jedes Obst, für das eine Beihilfe gezahlt wird, auch tatsächlich verarbeitet wird."

ERKLÄRUNG 270/96

zu Artikel 5 Absatz 3

"Die Kommission bestätigt, daß entsprechend der Entscheidung, die Kürzung in dem Jahr anzuwenden, für das anhand eines Dreijahresdurchschnitts eine Überschreitung festgestellt wird, Maßnahmen zur Regelung von Vorschußzahlungen getroffen werden."
